

Az.: 16 C 943/14



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Ingolstadt am Montag, 06.10.2014 in
Ingolstadt

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Urheberrecht

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Rechtsanwältin Lucka Claudia

2. Beklagtenseite:

- Beklagte [REDACTED]

- Rechtsanwalt [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 13:30 Uhr

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein. Es wird zur Güte verhandelt.

Die Beklagte wird angehört.

Sie erklärt:

Zu den Tatzeitpunkten 26.02.2011 war ich nicht daheim. Ich war in München einkaufen.

Auf Nachfrage, was das für ein Wochentag war:

Ich glaube, es war ein Samstag.

Ich habe deswegen noch Kenntnis von dem Einkaufsgesuch in München, weil ich das noch vom ersten Schreiben her weiß.

Auf weitere Nachfrage, wo die Beklagte am 27.02.2011 war:

Das weiß ich nicht mehr.

Auf weitere Nachfrage:

Ich kenne den Film. Ich habe den Film allerdings selber nie besessen. Mein Sohn war zu diesem Zeitpunkt erst 10 Jahre alt und hat den Film nicht gekannt.

Auf Nachfrage, nach der Nutzung von Tauschbörsen:

Tauschbörsen habe ich im Jahr 2011 nicht genutzt, insbesondere nicht die Tauschbörse Bittorrent. Ich kenne solche zwar, habe sie aber nicht genutzt. Auch durch meinen Sohn ist im Jahr 2011 derartiges nicht genutzt worden, er war damals 10 Jahre alt.

Auf gerichtliche Nachfrage:

Ich weiß, auf welchen Seiten er unterwegs war. Das habe ich stichprobenartig kontrolliert.

Es gibt im Haushalt einen Computer, einen Laptop vom Ex-Ehemann. Diesen hat der Sohn benutzt.

Auf Nachfrage, nach dem Internetzugang im Jahr 2011:

Es gab für die Wohnung zunächst keinen Anschluss für die Dauer von ungefähr zwei Jahren. Soweit ich mich erinnern kann, bin ich im Jahr 2009 oder 2010 nach Wettstetten verzogen. Für die Dauer von dann fast zwei Jahren hatten wir keinen Anschluss.

Danach hatten wir Internetverbindung über die Telekom, DSL. Der Zugang zum Internet wurde über WLAN eingerichtet. Ich hatte hierfür jemanden aus dem Haus, der es mir eingerichtet hat.

Zur Sicherung des WLAN'S:

Ich habe einen Zettel, auf dem stehen die Passwörter für den Router drauf.

Zur Auswahl des Passworts:

Da war der Mann von der Telekom da. Der hat auf mich eingeredet. Dann haben wir es eingerichtet. Softwareupdates auf dem Router habe ich selber bisher nicht durchgeführt, es kommt aber ab und zu jemand, der das macht.

Auf Nachfrage, nach dem Schutz des Computers selber:

Es gab einen Passwortschutz. Das Passwort weiß ich allerdings nicht mehr.

Auf weitere Nachfrage:

Es war ein Passwort mit 6 Buchstaben, ich gehe davon aus, dass mein aktuelles Passwort ich von dem ursprünglichen Passwort übernommen habe. Es war auch eine Zahl mitdabei.

Auf Nachfrage, nach der Abgabe des Unterlassensbegehrens:

Ich habe seinerzeit das Schreiben bekommen, bin dann auf Raten meines Ex-Ehemanns zum Rechtsanwalt gegangen. Der Rechtsanwalt hat mir dann geraten, die Unterlassungserklärung, wie geschehen, mit dem Anschreiben vor dem Hintergrund eines drohenden Prozessrisikos abzugeben.

Auf Nachfrage der Klägervertreterin:

Im Februar 2011 war mein Sohn 10 Jahre alt.

Ob der Anschluss am 27.02.2011 funktioniert hat, weiß ich nicht.

Ich habe den Laptop im Jahr 2011 auch genutzt.

Die Verschlüsselungsart des Routers weiß ich nicht, es war irgendwas mit W.

Mein Sohn kannte auch das PC-Passwort.

Bei dem Router handelt es sich um ein Gerät der Telekom.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien sodann nachfolgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin 800,00 €. Der Beklagten wird nachgelassen, diesen Betrag in 8 monatlichen Raten zu je 100,00 €, fällig jeweils zum 1. eines Monats, erstmals zum 01.11.2014 zu bezahlen.
2. Mit der vollständigen Zahlung des unter Ziffer 1) genannten Betrages sind die streitgegenständlichen Ansprüche der Klägerin gegenüber der Beklagten sowie ihrem Sohn Renick Büttner, abgegolten und erledigt.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei 1/3, die Beklagte 2/3.

- Laut vorgespielt und genehmigt -

Es ergeht sodann

Beschluss:

Der Streitwert wird auf € 1.106,00 festgesetzt.

Auf Rechtsmittelbelehrung gegen den Streitwertbeschluss wird verzichtet.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

gez.

██████████ JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.